

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Absatz 4, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
4. § 5 Abs. 3 die Leerung behindert,
5. § 5 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
6. § 6 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
7. § 7 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt,

1. wer die Meldepflichten nach § 7 nicht erfüllt,
2. wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Weener, den 04.02.2010

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

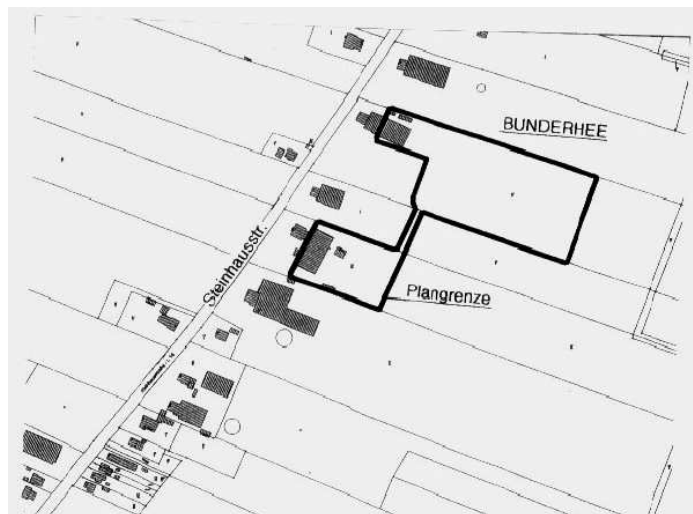
Bauleitplanung der Gemeinde Bunde

27. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Leer hat die vom Rat der Gemeinde Bunde am 11.03.2009 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom

29.01.2010, Az. III/6/61.12-630/08-saa-du, genehmigt.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung wirksam. Gleichzeitig werden die bisherigen Darstellungen aufgehoben.

Die 27. Änderung nebst Begründung und zusammenfassende Erklärung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bunde, den 08.02.2010

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 für ein Gebiet zwischen der Deichlandstraße und dem Rorichumer Tief

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 11.03.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008

(BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) und Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2010 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

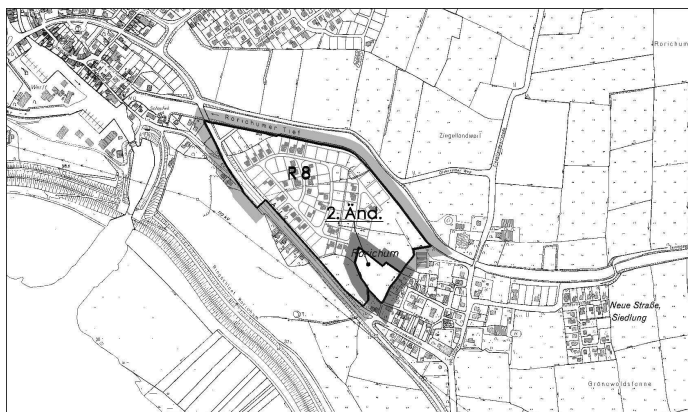
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 02.02.2010

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 für ein Gebiet der „Königsmoorstraße“, der „Koloniestraße“ und der „Hauptstraße“, im Bereich östlich der BAB 31

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2010 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

